

Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt. Beiträge zur Bedeutung von Minoriten- und anderen Mendikantenanlagen im öffentlichen Leben der mittelalterlichen Stadtgemeinde, insbesondere der deutschen Schweiz [Bernhard E.J. Stüdeli]

Autor(en): **Wehrli-Johns, Martina**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **23 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kollegiatstifte, der eine taugliche Grundlage für Gesamtdarstellungen bieten will, beschaffen sein sollte». Dieses hochgesteckte Ziel hätte G. Marchal nicht erreicht, hätte er lediglich das Statutenbuch ediert und kommentiert.

Der Statutenbuch-Edition gehen Vorwort, Einführung und Kommentar voraus. Ein prägnanter Überblick über die Geschichte von St. Peter sowie Ausführungen über Gründung und verfassungsrechtliche Entwicklung des Stifts und seiner Institutionen, über die Kaplaneien und die Beziehungen zur Universität bilden das Fundament, auf dem der Verfasser sein musterhaftes Beispiel aufbaut. Der Beschreibung des Statutenbuchs und der Editionstechnik folgt dann der Originaltext mit vielen kritischen Anmerkungen.

Marchal stellt jedoch fest, der Liber statutorum ecclesie sancti Petri enthalte nur einen Teil der Stiftsstatuten und -vorschriften und eine Ergänzung durch anderswo aufzufindende Reglemente und Anweisungen sei unbedingt notwendig, um das Bild zu vervollständigen. Seine kommentierte Gesamtausgabe aller verfassungsrechtlichen Quellen des Stifts St. Peter umfasst darum zusätzlich verschiedenste Einzelordnungen, Kaplaneistiftungen, Inkorporationen und eine repräsentative Auswahl von Feststiftungen.

G. Marchals Arbeit, deren Einführung und Kommentar-Teil von der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel als Dissertation angenommen wurde, ist ein Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte, vor allem zur Geschichte des Stiftungsrechts, im weitern eine Studie zur Soziologie des Klerus im Spätmittelalter und zum Verhältnis des Stifts zur Basler Universitätsgründung und damit zur Kultur- und Bildungsgeschichte. Kirchen- und Lokalhistoriker werden aus Marchals umfangreicher Quellsammlung und der Lektüre des ausgezeichneten Kommentars, der verwickelte, komplizierte Verhältnisse meisterhaft durchleuchtet, grossen Nutzen ziehen.

Neuallschwil

Hans Kälin

BERNHARD E. J. STÜDELI, *Minoritenniederlassungen und mittelalterliche Stadt. Beiträge zur Bedeutung von Minoriten- und anderen Mendikantenanlagen im öffentlichen Leben der mittelalterlichen Stadtgemeinde, insbesondere der deutschen Schweiz*. Werl/West., Dietrich-Coelde-Verlag, 1969. 134 S., Abb. (Franziskanische Forschungen. H. 21.)

Ausgehend von der Beobachtung, dass in den Gebäuden der Bettelorden, insbesondere der Minoriten, häufig Ratssitzungen, Bürgerversammlungen, Gerichtsverhandlungen und andere im Leben der mittelalterlichen Stadtgemeinde wichtige Ereignisse stattfanden, stellt der Verfasser einleitend die Frage «ob nicht zwischen der Zielsetzung der Minoriten und der mehrfachen Verwendung ihrer Anlagen und Gebäulichkeiten zu nichtkirchlichen Zwecken ein direkter Kausalzusammenhang bestehen könnte» (S. 23). In einem ersten Teil «Rechtsgrundlagen» versucht Stüdeli diesen Kausalbezug aus den Regelvorschriften herauszuarbeiten, ein zweiter Teil «Praktische Auswirkungen» geht allen Verflechtungen siedlungs-, sozial- und

rechtsgeschichtlicher Art nach, die sich aus der besonderen Ausgangslage zwischen mittelalterlicher Stadt und den Bettelordensniederlassungen ergeben.

Stüdeli stellt überzeugend dar, wie noch zu Lebzeiten des Ordensgründers und durchaus in seinem Sinne eine Rechtsordnung geschaffen wurde, dank der die ursprünglichen Ideale – Wanderapostolat und Armutsgebot – in Einklang mit der Notwendigkeit des Sesshaftwerdens gebracht werden konnten. Gemäss dem Gebot wie Fremdlinge und Pilger durch die Welt zu ziehen (1 Petrus 2, 11), durften die Brüder in den ihnen überlassenen Häusern nur ein Gastrecht beanspruchen, niemals aber Eigentumsrechte übernehmen. Stüdeli kann sich dabei auf Forschungsergebnisse des Franziskaners Kajetan Esser stützen, dessen neueste zusammenfassende Darstellung, Anfänge und ursprüngliche Zielsetzung des Ordens der Minderbrüder (Leiden 1966), zwar im Literaturverzeichnis aufgeführt ist, aber an entsprechender Stelle nicht zitiert wird. Auch die schönen Beispiele aus der Frühzeit der Ordensausbreitung in England dürften indirekt diesem Buch entnommen worden sein. Die Vorschrift, kein Eigentum zu übernehmen, wurde auch bei späteren Gründungen zum Beispiel in der Schweiz konsequent beachtet und gleichzeitig durch die verschiedenen päpstlichen Regelerklärungen bestätigt. Weniger eindeutig zu beantworten ist die Frage nach dem Eigentümer franziskanischen Besitzes. In England war offenbar eine Übernahme der Klosteranlagen durch die Stadtbehörden üblich, für die Schweiz konnte sie nicht nachgewiesen werden. Nach päpstlichem Recht fällt seit Innozenz IV. aller Besitz an die Gesamtkirche, sofern sich die Schenker nicht ausdrücklich Eigentumsrechte vorbehalten hatten. Von dieser Bestimmung ausgeschlossen sind seit der Dekretale Nikolaus III. «Exiit qui seminatur» Kirchen und Friedhöfe, die in jedem Fall an den Heiligen Stuhl gelangen (c. 3 in VI^o, V, 12). Gerade diese für das Problem der profanen Benützung der Kirchengebäude wichtige Stelle erfährt bei Stüdeli eine unsorgfältige und missverständliche Interpretation. Offenbar misst er dieser Frage keine grosse Bedeutung bei, entscheidend ist für ihn die Tatsache der Trennung von Benutzungsrechten und Eigentumsrechten. Diese aus den Bedürfnissen der Minoriten entstandene Rechtsordnung sei nun aber «eine konstituierende Ursache für die Mitbeteiligung der städtischen Gemeinwesen an Aufgaben der Niederlassungsrichtung, ihres Unterhaltes sowie der Verwaltung» und damit auch der Benützung ihrer Anlagen durch die Stadtgemeinde (S. 66). Der Beweis seiner in vielen Varianten wiederholten Hauptthese gelingt Stüdeli allerdings nur unvollkommen. Abgesehen von dem Sonderfall England ist nirgends eine Form öffentlicher Einflussnahme nachgewiesen, die durch die Regelvorschriften bedingt gewesen wäre. Man kann höchstens sagen, dass sie eine günstige Ausgangslage für eine Kommunalisierung geschaffen haben (etwa durch das Prokuratorenamt), nicht aber, dass diese in der ursprünglichen Zielsetzung – möglicherweise eine neue Konzeption von Kirche und Staat beinhaltend – schon begründet wäre.

Leider unterlässt es Stüdeli, seine Untersuchung über die Bedeutung der Mendikanten im öffentlichen Leben der mittelalterlichen Stadtgemeinde in die allgemeine Thematik Stadt-Geistlichkeit einzuordnen. Es wäre ihm dann nicht entgangen, dass andere Kirchen nicht nur «gelegentlich» nichtkirchlichen Zwecken gedient hatten (S. 21), sondern dass sie und ihr Personalbestand in mindestens gleich grossem Umfang die verschiedenen im zweiten Teil aufgeführten öffentlichen Funktionen zu erfüllen hatten. Die Aufgabenteilung war in jeder Stadt verschieden und hing von vielen Faktoren ab. So fanden die bürgerlichen Eidleistungen in Zürich im Grossmünster statt, das deshalb der Hoheit des Rates unterstellt war, in Esslingen im Dominikanerkloster, in Strassburg vor einem der Münsterportale. Was die verschiedenen Rechtsgeschäfte betrifft, so dürften die Mendikanten, insbesondere die Minoriten, erst allmählich im Rahmen ihrer «Klerikalisierung» in diesen Aufgabenbereich hineingewachsen sein. Im späteren Mittelalter hört diese Beanspruchung übrigens völlig auf. Dagegen ist die Bedeutung der Mendikanten für die Stadterweiterung durch das zeitliche Zusammenfallen von städtischer Expansion und der Ausbreitung dieser Orden sicher hoch zu werten. Dasselbe gilt für die seelsorgerische Betreuung gewisser Berufsschichten und benachteiligter Bevölkerungsgruppen durch Bruderschaften, wobei man sich auch dort vor Vereinfachungen hüten muss. Gerade in Zürich, auf das sich Stüdeli bei Behandlung dieser Frage stützt, hatten die Bettler ihren Bruderschaftsaltar bei den Benediktinerinnen im Fraumünsterstift.

Die Arbeit Stüdelis ist in einem Augenblick erschienen, in dem vor allem die Stadtgeschichtsforschung sich wieder vermehrt den Bettelorden zuwendet. Sie dürfte deshalb allgemein auf grosses Interesse stossen. Möge sie aber auch eine Warnung davor sein, den Bettelorden als Faktor der mittelalterlichen Stadt eine unverhältnismässig grosse Bedeutung beizumessen.

Zürich

Martina Wehrli-Johns

BRIGITTE DEGLER-SPENGLER, *Die Beginen in Basel*. Basel, 1970. 174 S., 1. Plan, Tab. (SA aus Bd. 69 und 70 der «Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde» 1969/70.)

Die vorliegende Untersuchung über die Beginen in Basel von Brigitte Degler-Spengler will vor allem als strukturelle Analyse des Beginentums verstanden sein. In diesem Sinn gliedert sich denn auch die Darstellung.

Die der Arbeit vorangehende allgemeine Einleitung über das Beginenwesen ist vielleicht der am wenigsten geglückte Teil, weil sich die Verfasserin bei der Darstellung der Anfänge des Beginenwesens zu weit von ihrem Thema entfernt hat und hier ein gesondertes Problem behandelt, welches eine eigenständige Darstellung erfordern würde, im Rahmen einer Einleitung aber auf wenige Literatur beschränkt werden musste.

Aufschlussreicher im Zusammenhang mit dem gestellten Thema scheint